

Fachbuch zum Kurs Geprüfter Betriebswirt IHK

Steuerlehre und Bilanzen

von

Saskia Stromitzki

Unternehmerin und Geprüfte Betriebswirtin IHK

IHK Prüferin für Oberfranken Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Die Bedeutung von Steuern für das Unternehmen	9
1.1 Relevante Steuerarten.....	9
1.2 Rechtsform und Standortwahl.....	11
1.3 Internationaler Steuerwettbewerb	12
2. Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer	14
2.1 Die Definition eines Gewerbebetriebes	14
2.2 Die Berechnung der Gewerbesteuer.....	15
2.3 Die Körperschaftsteuer.....	16
2.4 Verdeckte Gewinnausschüttungen.....	23
2.5 Die Gewerbesteuerberechnung im Detail.....	24
2.6 Die Zerlegung der Gewerbesteuer	29
2.7 Zusammenfassung: Gewerbesteuer und Körper-schaftsteuer	32
3. Die Umsatzsteuer	33
3.1 Der Unterschied zwischen vereinbarten und vereinnahmten Entgelten.....	34
3.2 Die verschiedenen Arten der Lieferung.....	35
3.3 Die Innergemeinschaftliche Lieferung	36
Sonstige Leistungen.....	38
4. Die Einkommensteuer	40
4.1 Welteinkommensprinzip und Doppelbesteuer-ungsabkommen.....	41
4.2 Berechnung der Einkommensteuer	42
5. Die Bilanzanalyse	48
5.1 Sinn und Aufbau der Bilanz	48
5.2 Die Grundlagen der Bilanz- und Steuerpolitik.....	50
5.2.1 Definition Bilanzpolitik.....	50
5.2.2 Definition Steuerpolitik	50
5.2.3 Zielsetzungen aus Unternehmenssicht.....	50
5.2.4 Mittel der Bilanzpolitik.....	51

5.3 Stakeholder und Shareholder	53
6. Das Maßgeblichkeitsprinzip	56
7. Glossar	57
8. Wichtige Prinzipien im Steuerrecht	67
8.1. Das Anschaffungswertprinzip	67
8.2 Das Niederstwertprinzip.....	68
8.3 Das Höchstwertprinzip.....	70
8.4 Wertaufhellende Tatsachen	70
8.5 Wertbeeinflussende Tatsachen	71
9. Abschreibungsmethoden im Handelsrecht und Steuerrecht.....	73
Außerplanmäßige Abschreibung.....	75
10. Die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG).....	78
11. Forschung und Entwicklung	84
12. Der originäre und derivative Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)	86
13. Die Due Diligence Prüfung	89
14. Organschaft	90
15. Die Bilanzierung von Vorräten	92
15.1 Gewogene Durchschnittswertmethode	93
15.2 Das FIFO-Prinzip.....	94
15.3 Das LIFO-Prinzip	95
16. Abgrenzung Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen.....	97
16.1 Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Handelsrecht	97
16.2 Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Steuerrecht.....	100
17. Die Strukturbilanz.....	103
18. Die Analyse der Bilanzkennzahlen – Glossar	109
18.1 Rating und Ratingfaktoren	109
18.2 Bilanzkennzahlen	112
18.2.1 Eigenkapitalquote	112
18.2.2 Fremdkapitalquote.....	113
18.2.3 Statischer Verschuldungsgrad.....	113
18.2.4 Dynamischer Verschuldungsgrad	113

18.2.5 Umsatzrentabilität.....	114
18.2.6 Gesamtkapitalrentabilität.....	114
18.2.7 Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilitätskennziffern	115
18.2.8 Liquiditätskennziffern	116
18.2.9 Anlagenintensität	117
18.2.10 Anlagendeckungsgrade	117
18.2.11 Vorratsquote.....	119
18.2.12 Forderungsquote.....	120
18.2.13 Abschreibungsquote.....	121
18.2.14 Vom EAT bis EBITDA.....	121
18.2.15 ROI - Return on Investment.....	122
18.2.16 Cashflow	123
18.2.17 Goldene Finanzierungsregeln.....	124
18.2.18 Das DuPont-Kennzahlensystem.....	124
18.2.19 Kreditorenlaufzeit.....	125
18.2.20 Debitorenlaufzeit.....	126
18.3 Die eingeschränkte Aussagekraft von Kennzahlen.....	126
19. Übungsaufgaben zur Bilanzanalyse	129
20. Die internationalen Rechnungs-legungsvorschriften	142
20.1 Der Aufbau der IFRS.....	143
20.2 Die Bilanzierung von Sachanlagen nach IAS.....	144
20.2.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten	144
20.2.2 Die Bewertung von Sachanlagen.....	145
20.2.3 Die Abschreibung von Sachanlagen	146
20.3 Immaterielle Vermögensgegenstände in den IAS/IFRS.....	154
20.3.1 Definition: Immaterielle Vermögensgegenstände	154
20.3.2 Ansatz und Erstbewertung.....	157
20.3.3 Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände	158
20.3.4 Die Folgebewertung.....	160
20.4 Die Bilanzierung von Vorräten nach den IAS	162
20.4.1 Definition und Bilanzierung von Vorräten	162
20.4.2 Die Bewertung von Vorräten mit AK/HK.....	163

20.4.3 Die Folgebewertung von Vorräten	164
20.5 Verbindlichkeiten und Rückstellungen in den IFRS.....	167
20.5.1 Zur Erinnerung - Verbindlichkeiten und Rückstellungen nach HGB	167
20.5.2 Verbindlichkeiten und Rückstellungen nach IAS.....	167
2.5.3 Zusammenfassung: Ansatzkriterien für Rückstellungen	170
2.5.4 Die Schätzung der Höhe der Verpflichtung.....	170
20.6 Leasing in den IFRS	170
20.6.1 Definitionen.....	171
20.6.2 Operating-Leasing	172
20.6.3 Finanzierungsleasing	173
21. Viel Erfolg! – Oder: Verhalten in der Prüfung.....	174
22. Übungsaufgaben	177
23. Lösungen zu den Übungsaufgaben	186
Index	203
Quellen- und Literaturverzeichnis	206

Vorwort

Jeder von uns ist bereits mit Steuern in Berührung gekommen. Wenn Sie in einer Firma angestellt sind und Lohn beziehen, führt Ihr Arbeitgeber von Ihrem Gehalt die sogenannte Lohnsteuer an das Finanzamt ab. Wenn Sie in einem Geschäft etwas kaufen, sei es ein neues Sofa, eine Jacke oder ein paar Bananen, dann zahlen Sie an der Kasse den Betrag brutto, das heißt inklusive der Umsatzsteuer, im allgemeinen Sprachgebrauch Mehrwertsteuer genannt. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese von den Verbrauchern zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Aber auch das Unternehmen an sich ist in verschiedenen Bereichen steuerpflichtig. In diesem Buch lernen Sie die verschiedenen relevanten Steuerarten kennen – nicht nur theoretisch, sondern anhand von praktischen Beispielen und Aufgaben. Mit Hilfe dieses Buches werden Sie einerseits Ihre Prüfungen mit Bravour bestehen und andererseits in Ihrer späteren Unternehmenspraxis fundierte Entscheidungen treffen können.

Vielleicht gehen Sie mit gemischten Gefühlen an das Fach Bilanz- und Steuerpolitik des Unternehmens heran, weil Sie befürchten, dass es enorm schwierig sein wird, die Zusammenhänge zu verstehen. Möglicherweise haben Sie schon Ihre Steuergesetzbücher in die Hand genommen, einmal durchgeblättert und gedacht: „Das schaffe ich nie!“

Sie werden sehen, es ist gar nicht so schwer, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint. Schon unzählige Prüflinge vor Ihnen haben den Stoff gelernt, das schaffen Sie ebenfalls!

Aber ich bin kein Unternehmer, wozu brauche ich das eigentlich?

Wenn es Ihr Ziel ist, sich selbständig zu machen, werden Sie mit einem Steuerbüro zusammenarbeiten. Durch die Weiterbildung zum Geprüften Betriebswirt IHK werden Sie viel Vorwissen mitbringen und sich auf Augenhöhe mit Ihrem Steuerberater unterhalten können.

Vielleicht sagen Sie jetzt, ich will mich aber gar nicht selbständig machen. Ich möchte einfach nur einen besseren Job finden, in dem ich mehr Chancen auf eine erfolgreiche Karriere habe und besser bezahlt werde. Es ist verständlich, dass Sie im ersten Moment noch nicht erkennen können, wozu Sie dieses Wissen dann brauchen.

Streben Sie eine höhere Position an, geht diese meist mit mehr Befugnissen, aber auch mir mehr Verantwortung einher. Es ist gut möglich, dass Sie nach der Weiterbildung zum Geprüften Betriebswirt IHK Abteilungsleiter in einer großen Firma werden und später sogar zum Geschäftsführer aufsteigen. Denn der Betriebswirt IHK bereitet Sie auf Aufgaben im mittleren und oberen Management vor.

Sie werden schwierige Entscheidungen treffen müssen und um eine fundierte, durchdachte Entscheidung treffen zu können, benötigen Sie einen Gesamtüberblick.

Um ein Unternehmen wirklich führen zu können, benötigen Sie daher auch ein gewisses Grundwissen über Steuern.

Zum Beispiel sollten Sie:

- Den Unterschied zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften kennen, sowohl in Bezug auf die Haftung, als auch im Hinblick auf die unterschiedliche Besteuerung.
- Wenn Sie eine neue Filiale gründen sollen, sollten Sie wissen, warum die Gemeinde fünf Kilometer weiter aufgrund der anderen Gewerbesteuer und Grundsteuer vielleicht die bessere Wahl für den neuen Standort ist.
- Wenn es Ihre Aufgabe ist, mit anderen Mitgliedsländern der EU und mit Drittstaaten Geschäfte zu treiben, weil Sie z.B. Rohstoffe von dort importieren, müssen Sie wissen, worauf es bei der Umsatzsteuer ankommt.
- Arbeiten Sie für einen großen Konzern, sollten Sie von den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften zumindest schon einmal gehört haben.
- Oder wenn Sie vor Ihrem Vorstand oder ihrem Vorgesetzten die Bilanz Ihrer Niederlassung präsentieren müssen, dürfte Ihnen dies sicher leichter fallen, wenn Sie sich schon einmal mit der Bilanzanalyse befasst haben.

Sie sehen, selbst wenn Sie am Anfang noch keinen Bezug zu diesem Fach hatten und bisher nicht vorhaben, sich selbständig zu machen, so kann es durchaus sein, dass Sie mit einzelnen Punkten selbst während Ihrer Karriere als Angestellter in Berührung kommen. Von daher – versuchen Sie, soviel wie möglich davon mitzunehmen.

Umgang mit diesem Buch

Noch einige Hinweise zum effektivsten Umgang mit diesem Buch. Die im Folgenden genannten und erläuterten Paragraphen sollten Sie sich in Ihrem Gesetzbuch ansehen und anstreichen. Versuchen Sie, parallel zu lesen – wenn Sie einen Abschnitt hierin lesen, legen Sie Ihre Steuerbücher daneben und verfolgen Sie die Passagen dort mit. Dann können Sie einerseits gleich markieren und finden sich andererseits direkt in Ihren Büchern zurecht, denn nur diese haben Sie in Ihrer Prüfung dabei.

Praktisch ist es, die entsprechenden Paragraphen mit Reitern zu versehen, sodass Sie sie schnell wiederfindet. Dabei dürfen Sie auf die Reiter keine Erläuterungen schreiben. Sie dürfen nur den Paragraphen nennen oder beispielsweise aus der Überschrift oder dem Text eine Notiz verfassen. Anderenfalls kann Ihnen dies als Betrugsversuch ausgelegt werden, der zum Ausschluss von der Prüfung führt.

Die Paragraphen sind teilweise sehr verschachtelt und durch viele Nebensätze kompliziert geschrieben. In diesem Buch gebe ich Ihnen die wichtigsten Passagen wieder, sodass Sie den Kern verstehen.

Darüber hinaus hilft es nur, wenn Sie sich die entsprechenden Passagen immer wieder anschauen und sie „durchdenken“, dann werden Sie bald keine Schwierigkeiten mehr damit haben. In Ihrer Prüfung werden Sie zwingend mit Ihren Steuerbüchern arbeiten müssen und es ist nicht erlaubt, Erläuterungen zu verwenden. Wenn Sie aber von Anfang an mit ihnen arbeiten, werden Sie sich im Verlauf dieses Buches bzw. Ihres Kurses an die Schreibweise gewöhnen und damit zurecht kommen.

Darüber hinaus ist dieses Buch in drei große Blöcke gegliedert: Das Steuersystem mit allen prüfungsrelevanten Steuerarten, wie Einkommensteuer und Gewerbesteuer, außerdem die Bilanzanalyse und zum Schluss die Internationale Rechnungslegung. Die Kapitel bauen dabei zum größten Teil auf dem auf, was in vorherigen Abschnitten gelernt werden sollte. Es ist daher am sinnvollsten, wenn Sie chronologisch vorgehen. Wenn Sie zwischen den Abschnitten springen, sollten Sie aber mit ein paar Vorkenntnissen ebenfalls zurecht kommen.

Jeder Teil enthält Beispiele, welche die Theorie verdeutlichen sollen. Diese sollten Sie sich anhand der vorgegebenen Lösung ansehen. Teilweise werden Sie auch zum Mitrechnen aufgefordert. Nutzen Sie diese Möglichkeit! Am Ende des Buches finden Sie zusätzliche Aufgaben, um das Gelernte selbst anzuwenden. Im Anschluss daran befinden sich die Lösungen.

Am Meisten werden Sie von diesem Buch profitieren, wenn Sie versuchen, die Aufgaben zunächst selbst zu lösen und die Lösung erst zum Vergleichen heranziehen, bzw. wenn Sie nicht mehr weiterkommen. Sie werden in Ihrer Prüfung wenig theoretische Fragen beantworten müssen, mindestens Zweidrittel der Prüfung sind meist Aufgaben, die Sie selbstständig, meist rechnerisch, lösen müssen. Daher sollten Sie so früh wie möglich anfangen, Aufgaben alleine zu lösen, denn umso leichter fällt es Ihnen anschließend in der Prüfung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spaß und Erfolg mit diesem Buch. Ich hoffe es hilft Ihnen auf dem Weg zu einer erfolgreich bestandenen Prüfung und dem Titel „Geprüfter/-e Betriebswirt/-in IHK“!

Saskia Stromitzki

Unternehmerin und Geprüfte Betriebswirtin IHK
IHK Prüferin für Oberfranken Bayreuth

2. Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer

Wie Sie bereits in der Einführung lesen konnten, zahlen Gewerbetreibende mit Gewinn aus Gewerbebetrieb Gewerbesteuer. Aus diesem Grund sind Freiberufler wie Ärzte, Künstler, Anwälte oder Architekten von der Gewerbesteuer ausgenommen, da sie sogenannten freien Berufen nachgehen. Ebenso sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbesteuer ausgenommen.

Die Gewerbesteuer wird von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde erhoben, in der das Unternehmen ansässig ist. Die Steuersätze legt die Gemeinde selbst fest, sie können daher regional sehr unterschiedlich ausfallen. Damit werden sie zu einem wichtigen Kriterium, wenn es darum geht, wo sich ein Unternehmen ansiedelt oder in welchem Ort z.B. eine Zweigstelle eröffnet wird. Allerdings darf dieses Kriterium auch nicht zu sehr überschätzt werden – die Gemeinde kann den Hebesatz jedes Jahr ändern.

2.1 Die Definition eines Gewerbebetriebes

Wir müssen uns nun zunächst die Frage stellen, welche Formen eines Betriebes überhaupt als Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes gelten. Nur diese unterliegen der Pflicht, Gewerbesteuer zu zahlen. Nur wenn ein Betrieb einer dieser drei Formen entspricht, handelt es sich um einen Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes, der Gewerbesteuer abführen muss.

Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform	Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs
§ 2 (1) GewStG i.V.m. § 15 (2) EStG	§ 2 (2) GewStG	§ 2 (2) GewStG i.V.m. § 14 AO
Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> – Selbständige Arbeit – Nachhaltige Arbeit – Gewinnerzielungsabsicht – Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr (z.B. Warenverkehr) – Kein Freiberufler – Keine Land- und Forstwirtschaft 	Alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.	Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Vereins unterliegt der Gewerbesteuer, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht (z.B. der Getränkeausschank im Sportverein).

2.2 Die Berechnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach dem folgenden Schema berechnet:

Schema Gewerbesteuerberechnung
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§§ 4, 5 EStG)
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG
- Kürzungen nach § 9 GewStG
= maßgebender Gewerbeertrag (§ 7 (1) GewStG)
- Gewerbeverlust aus den Vorjahren nach § 10a GewStG <ol style="list-style-type: none">1. Uneingeschränkter Verlustabzug bis 1 Mio. Euro2. Eingeschränkter Verlustabzug (max. 60 % des verbleibenden Gewerbeertrags, sofern der Verlust aus dem Vorjahr noch nicht ausgeschöpft ist)
= vorläufiger Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 €, § 11 (1) GewStG)
- Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG <ol style="list-style-type: none">1. 24.500 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften2. 5.000 € bei Vereinen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der besteuert wird (z.B. das Vereinsheim)3. 0 € bei Kapitalgesellschaften
= endgültiger Gewerbeertrag
* einheitliche Steuermesszahl 3,5 % (§ 11 (2) GewStG)
= Steuermessbetrag
* Hebesatz der Gemeinde (§ 16 GewStG)
= Gewerbesteuer

Wie Sie sehen, werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei der Gewerbesteuer entlastet, denn diese wird für sie erst fällig, wenn ihr vorläufiger Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500 € übersteigt.

Kapitalgesellschaften als juristische Personen genießen diesen Vorzug nicht. Viele Firmengründer entscheiden sich dennoch für eine Kapitalgesellschaft, da in diesem Fall nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen haftet, nicht der Firmeninhaber mit seinem Privatvermögen. Die Besteuerung ist daher nur einer der Aspekte, die bei der Wahl der Rechtsform eine Rolle spielen.

Wir betrachten gleich eine Übungsaufgabe, die die Berechnung verdeutlicht. Zunächst folgen aber noch einige Informationen und das Berechnungsschema zur Körperschaftsteuer, denn die Übungsaufgabe ist eine Kombination aus KSt und GewSt.

2.3 Die Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist ähnlich wie die Einkommensteuer. Sie wird für alle Kapitalgesellschaften erhoben. Kapitalgesellschaften sind die AG, die GmbH und die UG. Sind bei einer GbR die Gesellschafter Kapitalgesellschaften, unterliegen diese ebenso der Körperschaftsteuerpflicht für die GbR.

Die Körperschaftsteuer wird einheitlich mit 15 % erhoben. Es gibt, anders als bei der Einkommensteuer, keinen sozialen Aspekt, der den Steuersatz senken würde, z.B. durch Freibeträge für die Altersvorsorge oder Kinderfreibeträge.

Das Rechenschema für die KSt wirkt auf den ersten Blick recht kompliziert. Im Grunde wird aber nur das zu versteuernde Einkommen ermittelt und mit dem einheitlichen Steuersatz von 15 % multipliziert. Anschließend wird der Solidaritätszuschlag berechnet.

Das Knifflige für Sie ist, sich das Schema zu merken, mit dem das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird. Da hilft nur – lernen Sie es so gut wie möglich auswendig. Zwar wird von Ihnen in der Prüfung selten verlangt, dass Sie das komplette Schema durchrechnen. Aber wenn dies gefordert wäre, müssten Sie die richtige Reihenfolge auswendig wissen, denn die Paragraphen stehen in einer anderen Reihenfolge im Gesetz, als sie im Schema verwendet werden.

Das Berechnungsschema für die Körperschaftsteuer sehen Sie auf der nächsten Seite dargestellt. Anschließend befassen wir uns mit den Beispielaufgaben.

Berechnungsschema der Körperschaftsteuer

Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handelsbilanz

+/- einkommensteuerliche Korrekturen (z.B. nicht abziehbare Betriebsausgaben § 4 (5) EStG)

= Gewinn/Verlust laut Steuerbilanz

+/- Korrekturen nach körperschaftsteuerlichen Vorgaben:

- steuerfreie Einnahmen (§ 8b KStG)
- + verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 (3) KStG)
- verdeckte Einlagen (§ 8 (3) KStG)
- steuerfreie Investitionszulagen (§ 10 InvZulG) = Subventionen
- + sämtliche Spenden (§ 9 (1) Nr. 2 KStG)
- + nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)

= Summe der Einkünfte

- abziehbare Spenden (§ 9 (1) Nr. 2 KStG)

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustabzug (§ 10d EStG)

= Einkommen

- Freibetrag nach § 24 KStG
- Freibetrag nach § 25 KStG

= zu versteuerndes Einkommen

Berechnung der Körperschaftsteuer

Zu versteuerndes Einkommen

* KSt-Satz 15% nach § 23 KStG

= Körperschaftsteuer

Nachdem wir die Berechnungsverfahren sowohl für die Gewerbesteuer, als auch für die Körperschaftsteuer kennengelernt haben, wenden wir uns der ersten Übungsaufgabe zu, die die Theorie mit Leben füllen wird.

Berechnung Solidaritätszuschlag

5,5 % von der Körperschaftsteuer nach §§ 1, 4 SolzG

= Solidaritätszuschlag

Einführungsaufgabe zur Berechnung von GewSt und KSt

Die Firma Gläser GmbH wurde am 01.01.2013 gegründet und stellt hochwertige Holzmöbel her. Das Unternehmen hat seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in Mainz. Jakob Gläser und seine Frau Julia Gläser sind zu je 50 % Gesellschafter und Geschäftsführer.

Die Firma hat ein gezeichnetes Kapital von 1 Mio. Euro, das vollständig einbezahlt ist. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die angemessene Vergütung für den Geschäftsführer betrug im laufenden Jahr jeweils 120.000 € und wurde gewinnmindernd gebucht.

Im letzten Geschäftsjahr (2018) erzielte die Gläser GmbH einen handelsrechtlichen Jahresüberschuss i.H.v. 420.000 €.

Vorauszahlungen für die Körperschaftsteuer wurden im Jahr 2018 i.H.v. 46.000 € geleistet. Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer wurden in Höhe von 20.000 € geleistet. In den 420.000 € sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG enthalten, die das handelsrechtliche Ergebnis um 35.000 € gemindert haben (100 % der Aufwendungen).

Aufgaben

- Ermitteln Sie rechnerisch nachvollziehbar das zu versteuernde Einkommen der Gläser GmbH für 2018.
- Ermitteln Sie die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag für 2018.
- Berechnen Sie die Gewerbesteuer. Der Hebesatz in Mainz beträgt 480 %.

5. Die Bilanzanalyse

Das nächste große Thema ist die Bilanzanalyse. In diesem Kapitel werden Sie verschiedenste Kennzahlen kennenlernen, die Ihnen bei der Analyse helfen werden. Am Ende dieses Kapitels sind Sie in der Lage, eine Bilanz selbständig zu analysieren und zu interpretieren. Sie werden die Unterschiede zwischen einer Bilanz nach dem HGB, nach dem Steuerrecht und einer Strukturbilanz kennen, sowie nach den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS).

Und Sie werden allgemein verstanden haben, wieso die Bilanz ein so wichtiges Instrument ist, das dazu genutzt werden kann, das Unternehmen gut darzustellen – wobei „gut“ immer davon abhängig ist, welche Ziele in der Bilanzpolitik verfolgt werden.

5.1 Sinn und Aufbau der Bilanz

Die Bilanz eines Unternehmens hat grundsätzlich die Aufgabe, die internen und externen Bilanzadressaten über die Vermögens- und Finanzlage aufzuklären. Oft verfolgt die Unternehmensleitung dabei andere Ziele, als die Bilanzadressaten.

So möchte das Finanzamt z.B. einen möglichst hohen Gewinn sehen, denn dieser wird versteuert, während die Zielsetzung des Managements dem entgegensteht. Um die Bilanzadressaten vor einer Unternehmensleitung zu schützen, die ihre Ziele einseitig durchzusetzen versucht, hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Rechnungslegungsvorschriften erlassen, die im HGB enthalten sind. Es gibt allerdings etliche Möglichkeiten das Gesetz auszulegen bzw. zu interpretieren, mit diesen beschäftigen wir uns noch im späteren Verlauf dieses Kapitels.

Die Bilanz wird ebenso wie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet.

	Finanzbuchhaltung	
	Bilanz	GuV
Inventar	Vermögen	Erträge
Vermögen	- Schulden	- Aufwendungen
- Schulden	= Eigenkapital	= Gewinn oder Verlust
= Reinvermögen/ Eigenkapital		

Nach § 240 HGB hat jeder Kaufmann, der verpflichtet ist nach § 238 HGB Bücher zu führen, einmal im Jahr nach einer Inventur ein Inventar in Staffelform aufzustellen. Und nach § 242 HGB ist er verpflichtet, zu jedem Bilanzstichtag eine Bilanz zu verfassen.

Die Bilanz wird aus diesem Inventar abgeleitet. Dabei wird das Vermögen eines Unternehmens seinen Schulden in Form von Aktiva und Passiva gegenüber gestellt.

Verschiedene, gleichartige Positionen werden dabei zusammengefasst, z.B. zu Sachanlagen oder Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die genaue Gliederung einer Bilanz gibt der § 266 HGB an. Exemplarisch hier eine Darstellung:

Bilanz zum 31. Dezember XXXX	
Aktiva	Passiva
<p>A. Anlagevermögen</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>II. Sachanlagen</p> <p>III. Finanzanlagen</p> <p>B. Umlaufvermögen</p> <p>I. Vorräte</p> <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <p>III. Wertpapiere</p> <p>IV. Kassenbestand, Bankguthaben</p> <p>C. Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>A. Eigenkapital</p> <p>I. Gezeichnetes Kapital</p> <p>II. Kapitalrücklagen</p> <p>III. Gewinnrücklagen</p> <p>IV. Gewinn-/Verlustvortrag</p> <p>V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p>B. Rückstellungen</p> <p>C. Verbindlichkeiten</p> <p>D. Rechnungsabgrenzungsposten</p>
XX	XX

Der Jahresabschluss ist gemäß § 243 HGB nach den Prinzipien ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein.

Der Jahresabschluss muss weiterhin nach § 246 Abs. 1 HGB alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, sowie Aufwendungen und Erträge enthalten. Dabei gilt nach Absatz 2 das Prinzip des Verrechnungsverbots. Das bedeutet, es ist nicht erlaubt Posten der Passivseite mit solchen der Aktivseite zu verrechnen, denn das würde das Ergebnis der Bilanz verfälschen. So ist z.B. eine neu angeschaffte Maschine unter „Sachanlagen“ zu bilanzieren und der entsprechende Finanzierungskredit gesondert unter „Verbindlichkeiten“ anzugeben. Eine Verrechnung würde die tatsächliche Lage des Unternehmens nicht mehr wiedergeben.

Was in die Bilanz nicht aufgenommen werden darf, wie etwa die Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens, sowie besondere Wahlrechte hinsichtlich immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, gibt § 248 HGB an. Den immateriellen Vermögensgegenständen ist ein eigenes Kapitel in diesem Buch gewidmet.

Gesetzlich vorgeschrieben sind sowohl die Handelsbilanz nach HGB, als auch die aus ihr abgeleitete Steuerbilanz.

5.2 Die Grundlagen der Bilanz- und Steuerpolitik

5.2.1 Definition Bilanzpolitik

Die Bilanzpolitik lässt sich allgemein definieren als die Gestaltung des Jahresabschlusses in Form und Inhalt, gemäß den verschiedenen Zielsetzungen von Unternehmer, Anteilseignern oder Geschäftsführung.

Ein wichtiges Thema bei der Erstellung einer Bilanz ist die Frage, in welcher Höhe Vermögen und Schulden anzusetzen sind. Es ist für gewöhnlich nicht möglich, eine verlässliche Aussage darüber zu machen, ob alle offenen Forderungen bezahlt werden oder alle möglichen Schulden auch in dieser Höhe eintreten werden.

Ein Unternehmen, das in einen Rechtsstreit verwickelt ist, weiß, dass es Forderungen oder Schulden gegenüber einem anderen Unternehmen hat. Es kann aber die am Ende durchgesetzte Höhe nicht eindeutig vorher absehen. Aus diesem Zusammenhang entsteht ein Ermessensspielraum für das Unternehmen, in welchem es die Höhe je nach Einschätzung des Managements optimistisch oder pessimistisch bewerten kann – es ergibt sich eine **Bilanzpolitik**.

5.2.2 Definition Steuerpolitik

Die Steuerpolitik ist der Versuch, die Steuerlast in den einzelnen Steuerarten durch eine geschickte Bilanzpolitik zu minimieren. Letztendlich wird die Steuerlast nur in andere Geschäftsjahre verschoben, es handelt sich lediglich um eine Verlagerung des Zahlungszeitpunktes. Denn irgendwann müssen die Steuern zwangsläufig bezahlt werden – aber solange stehen die Gelder z.B. für notwendige Investitionen zur Verfügung.

5.2.3 Zielsetzungen aus Unternehmenssicht

Wie bereits angedeutet, können die Ziele der Bilanzpolitik und damit die Gestaltung der Bilanz unterschiedlich sein. Man unterscheidet drei Zielrichtungen: Ausschüttungsziele, Kreditwürdigkeitsziele oder Steuerbelastungsziele.

Ausschüttungsziele

Die Anteilseigner eines Unternehmens, egal ob nun Gesellschafter oder Aktionäre, wünschen sich grundsätzlich eine hohe Rentabilität, damit einen hohen Gewinnausweis und in der Folge hohe Ausschüttungen. Gleichzeitig ist es ihr Ziel, dass sich die Gewinne kontinuierlich entwickeln, denn nur dann bleibt die Rentabilität konstant, d.h. sie können mit jährlich gleichbleibenden oder steigenden Ausschüttungen rechnen.

Dem gegenüber steht der Unternehmer/Geschäftsführer oder auch das Unternehmen allgemein. Für diese Gruppe ist ebenfalls ein hoher Gewinn das Ziel. Nur dann kann die Liquidität gesichert werden und es steht Geld für Reinvestitionen zur Verfügung. Diese werden zur Sicherung der Kapitalausstattung benötigt, im Sinne von neuen Betriebsmitteln, wie technischen Anlagen und Maschinen. Allerdings möchte das Unternehmen selbst so wenig wie möglich ausschütten, denn diese Gelder stehen ihm dann nicht mehr für Investitionen zur Verfügung.

Wir halten fest, dass ein hoher Gewinnausweis sowohl für Anteilseigner, als auch für das Unternehmen selbst ein erklärtes Ziel ist. Nur die gewünschte Höhe der Ausschüttung unterscheidet sich.

Kreditwürdigkeitsziele

Ziel des Unternehmens ist es, gegenüber Kapitalgebern attraktiv zu sein und zu bleiben, etwa gegenüber künftigen Anteilseignern (Kleinaktionären), Investoren und Banken.

Für alle Geldgeber ist es wichtig zu sehen, dass der Kreditnehmer über eine ausreichend große Bonität und Ertragskraft verfügt, in Form von Eigenkapital und Gewinnen. Ein Investor möchte möglichst genau wissen, wie hoch das Kreditausfallrisiko ist und wie groß der zu erwartende Erfolg seines Investments.

Für das Unternehmen ist daher die Art seiner Außendarstellung enorm wichtig. Möglichkeiten einer zielführenden Gestaltung der Bilanz sind in diesem Fall ein hoher Gewinnausweis, eine möglichst große Ausstattung mit Eigenkapital und eine gute Rentabilität. Dann kann der Investor sicher sein, dass er sein Geld zurückbekommt und er zudem einen Gewinn realisiert.

Steuerbelastungsziele

Auf der anderen Seite versucht jedes Unternehmen bzw. jeder Unternehmer, eine möglichst geringe Steuerlast zu haben. Da Steuern nur auf Gewinne gezahlt werden, ist es für den Unternehmer erklärtes Ziel, seine Gewinne möglichst niedrig auszuweisen. Je weniger Steuern gezahlt werden müssen, desto mehr Finanzmittel stehen dem Unternehmen für Investitionen zur Verfügung und desto mehr kann ausgeschüttet werden.

Zielkonflikte

Aus dieser Betrachtung ergeben sich verschiedene Zielkonflikte. Es ist Aufgabe der Unternehmensleitung und ihrer Bilanzbuchhalter bzw. Steuerberater, sich damit auseinander zu setzen und Entscheidungen zu treffen, in welche Richtung die Bilanz gestaltet werden soll und wessen Interessen verfolgt werden sollen.

Zielkonflikte sind:		
Ausschüttungsziele	vs.	Steuerbelastungsziele
Ausschüttungsziele	vs.	Kreditwürdigkeitsziele
Ausschüttungsziele	vs.	Liquiditätsziele
Kreditwürdigkeitsziele	vs.	Steuerbelastungsziele

5.2.4 Mittel der Bilanzpolitik

Das Unternehmen hat dazu verschiedene Möglichkeiten die Bilanz zu gestalten – die sogenannte zeitliche, materielle und formelle Bilanzpolitik.

Zeitliche Bilanzpolitik

Hierunter fallen zwei Aspekte:

1. Die Wahl des Bilanzstichtages (§ 240 (2) S. 2 HGB; § 4a EStG)
2. Die Wahl des Bilanzaufstellungstermins (§ 264 (1) S. 3 und 4 HGB)

Große Kapitalgesellschaften haben 3 Monate Zeit, ihre Bilanz nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen.

Kleine Kapitalgesellschaften haben eine 6 monatige Frist. Diese Regel wird analog für Einzelunternehmen und Personengesellschaften angewendet.

Das bedeutet, dass eine OHG nach Ablauf des Bilanzstichtages 6 Monate Zeit hat, die Bilanz aufzustellen und damit den Gewinn zu versteuern – das Unternehmen kann den Gewinn aus dem Vorjahr 6 Monate zusätzlich nutzen, z.B. um damit einen kurzfristigen Liquiditätengpass zu überbrücken. Dieser wird auf diese Art mit günstigem Eigenkapital überbrückt, anstatt mit kostenintensivem Fremdkapital.

Materielle Bilanzpolitik

Die materielle Bilanzpolitik bezeichnet die Darstellung der Bilanzpositionen nach Art und Wert. Wie Sie im weiteren Verlauf dieses Kapitels sehen werden, bietet das Gesetz verschiedene Wahlrechte und Ermessensspielräume beim Ansatz und der Bewertung von Bilanzpositionen. Je nach Zielsetzung können diese genutzt werden, um z.B. einen höheren oder einen niedrigeren Gewinn auszuweisen.

Ermessensspielräume entstehen aufgrund „ungewollter“ Formulierungen im Gesetzestext. Ein Beispiel können Sie sich in § 255 (2) S. 3 HGB ansehen, dort heißt es „angemessene Aufwendungen (...)“. Was angemessen ist oder nicht, wird nicht näher definiert und liegt damit im Ermessen desjenigen, der die Bilanz aufstellt. Natürlich gibt es Grenzen – das Finanzamt prüft die Bilanz – aber zunächst hat das Unternehmen einen Spielraum, den es in einem vernünftigen Rahmen nutzen kann. Wahlrechte entstehen dagegen aufgrund mehrerer Handlungsalternativen, die das Gesetz einräumt.

Beispiele hierzu finden Sie unter:

- § 255 (2) S. 3 HGB: „dürfen...“ – müssen aber nicht!
- § 248 (2) HGB: „können...“ – müssen aber nicht!

Das bedeutet, die Positionen dürfen entweder in die Bilanz aufgenommen werden, oder sie werden als Aufwand in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind. Das Unternehmen kann seine Außendarstellung durch solche Wahlrechte und Ermessensspielräume gezielt steuern, ganz nach gewünschter Bilanzpolitik.

Formelle Bilanzpolitik

Die formelle Bilanzpolitik ist die Darstellung des Jahresabschlusses als Informationsinstrument nach außen (§ 266 HGB).

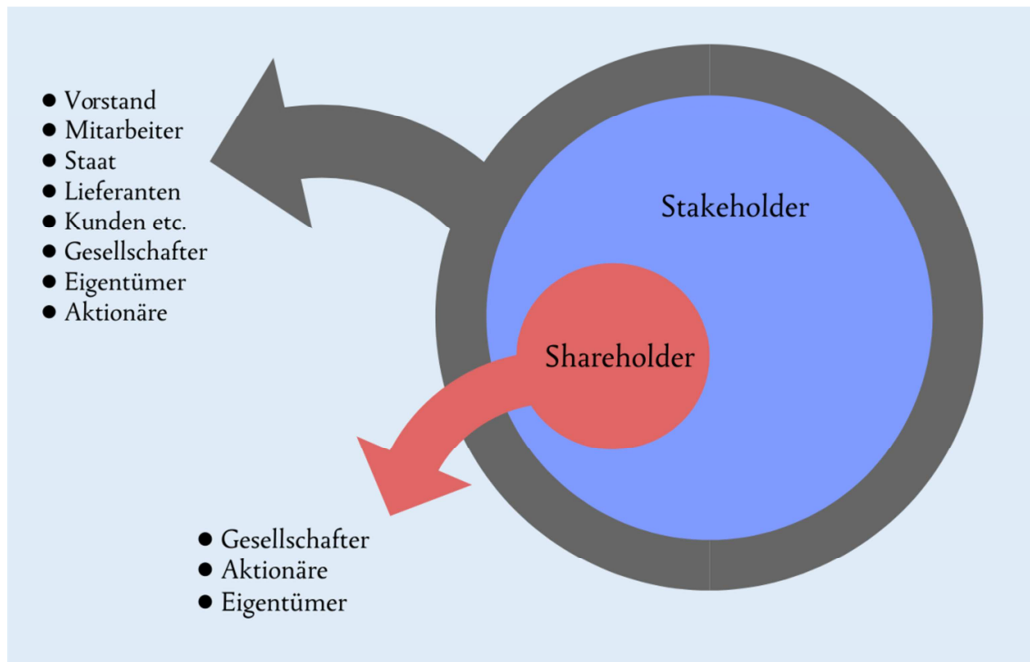
Die Bilanz wird z.B. auch von Kreditversicherungen und Ratingagenturen eingesehen und ihre Ausgestaltung hat daher möglicherweise einen großen Effekt auf die Geschichte des Unternehmens.

Das Management muss sich sehr genau darüber im Klaren sein, welche Ziele es verfolgt. Denn die Bilanz kann einen großen Einfluss auf seinen Erfolg haben – Sie selbst würden auch keine Aktien von einem Unternehmen kaufen, dem es scheinbar schlecht geht. Genauso sehen das auch die Banken und Ratingagenturen.

5.3 Stakeholder und Shareholder

Schauen wir uns nun zunächst an, an wessen Interessen sich das Unternehmen überhaupt orientiert und an wen sich seine Unternehmenspolitik und damit auch seine Bilanz- und Steuerpolitik richtet.

Man unterscheidet zwischen den sogenannten Shareholdern und den Stakeholdern.



Wie Sie der Grafik entnehmen können, sind die Shareholder eine eigene Anspruchsgruppe, aber sie sind auch Teil der Stakeholder.

Der Begriff Shareholder lässt sich beschreiben als Eigenkapitalgeber, während die Stakeholder verschiedene Anspruchsgruppen bzw. Interessensvertreter sind.

Diese verschiedenen Interessengruppen haben, wie bereits zuvor angedeutet, auch verschiedene Ansprüche an das Unternehmen. Diese schauen wir uns nun genauer an, denn Fragen dazu tauchen immer mal wieder in den Prüfungen auf, auch in anderen Fachbereichen.

16. Abgrenzung Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen

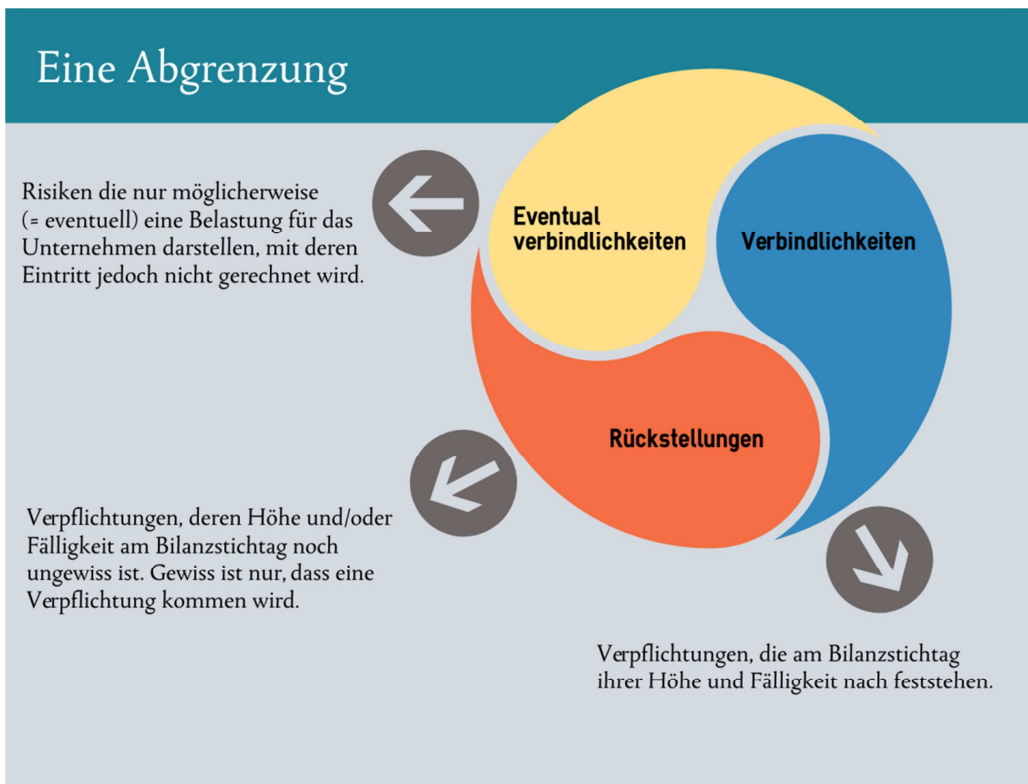
16.1 Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Handelsrecht

Sie haben nun bereits häufiger von § 253 (1) HGB gehört, der sich mit den Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen beschäftigt. Dieser Paragraph besagt ebenfalls, dass „Verbindlichkeiten (...) zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen“ sind.

Der Begriff Verbindlichkeit dürfte Ihnen recht vertraut sein – eine Schuld gegenüber jemand anderem, die man noch einzulösen hat, z.B. aus einem Kredit.

Was aber sind nun Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten?

Betrachten wir dazu das folgende Schaubild:



Wie Sie sehen, sind Eventualverbindlichkeiten Risiken, die eine Belastung für das Unternehmen darstellen könnten, mit deren Eintritt aber nicht gerechnet wird. Es gibt dazu eine abschließende Aufzählung in § 251 HGB. Sie können aus Wechseln und Bürgschaften entstehen, sowie aus Gewährleistungsverträgen. So kann z.B. ein Vater, der ebenfalls Unternehmer ist, für seinen Sohn bei dessen Geschäftseröffnung eine Bürgschaft gegenüber der Bank abschließen, dass er im Fall eines Falles der Bank für eine gewisse Summe haftet, sollte sein Sohn zahlungsunfähig sein. Er übernimmt die Bürgschaft, rechnet aber nicht ernsthaft mit ihrer Einlösung.

Verbindlichkeiten sind dagegen in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehend und daher planbar, etwa ein laufender Kredit bei einer Bank.

Für alle Verpflichtungen, bei denen die Höhe und/oder der Termin der Fälligkeit zum Bilanzstichtag noch nicht feststehen, werden Rückstellungen gebildet. Dazu finden wir nähere Informationen in § 249 HGB. Diese lassen sich folgendermaßen aufspalten:

Rückstellungen § 249 HGB			
Rückstellung aufgrund einer Verpflichtung gegenüber Dritten		Rückstellungen für Aufwendungen	
Wirtschaftliche Verpflichtungen	Rechtliche Verpflichtungen	Unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	Unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung
Dabei kann es sich z.B. um Kulanzrückstellungen handeln	Dabei kann es sich handeln um: <ul style="list-style-type: none"> - Pensionsrückstellungen - Steuerrückstellungen - Garantierückstellungen - Rückstellungen für drohende Verluste 	Gilt nur im Innenverhältnis, d.h. für Aufwendungen für die eigene Firma, die innerhalb von drei Monaten im neuen Geschäftsjahr nachgeholt werden. Im Außenverhältnis darf keine Rückstellung gebildet werden.	Diese Regelung betrifft im Grunde nur den Bergbau.
§ 249 Abs. 1 Nr. 2 HGB	§ 249 Abs. 1 HGB	§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB	

Wie aus der Grafik und § 249 HGB zu entnehmen ist, werden Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus wirtschaftlicher oder rechtlicher Verpflichtung gebildet, sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften – sogenannte Drohverlustrückstellungen.